

Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend auf Basis der aktuellen Lockerungsverordnung.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 8. Juni 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Begriffsklärung.....	5
Allgemeine Voraussetzungen	6
Besondere Voraussetzungen	7
Personenbeschränkungen	8
Informationsbereitstellung	9
Grundsätzliche Hygieneempfehlungen.....	10
Prävention	12
Häufig gestellte Fragen	13

Dieser Leitfaden basiert auf der aktuellen Lockerungsverordnung und wird regelmäßig aktualisiert.

Aufgrund der geringen Infektionszahlen verkündete der Krisenstab der Bundesregierung am 29.5.2020 weitere Lockerungen ab 15. Juni 2020 bei den allgemeinen Hygienemaßnahmen. Darunter fällt auch eine Lockerung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.

Sobald diese Verordnung veröffentlicht wird, wird dieser Leitfaden aktualisiert.

Begriffsklärung

Seit 29. Mai 2020 werden Ferien camps für Jugendliche und Angebote der außerschulischen Jugend erziehung und Jugendarbeit als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung angesehen.

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugend erziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten werden als Kundenbereich von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen.

Bei Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit und Ferien camps sind maximal 100 Personen erlaubt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet (siehe dazu auch Pkt. Personenbeschränkung).

Allgemeine Voraussetzungen

Die nachfolgenden Regelungen sind einzuhalten:

- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt bei Veranstaltungen nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können, sind von der MNS-Pflicht ausgenommen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1 Meter zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen. Wie auch im elementarpädagogischem Bereich gilt: Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstands für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aufgrund des Wunsches des Kindes nach Nähe und Geborgenheit und der Unterstützung im Alltag nicht durchgehend möglich. Sofern möglich, sollte auch im pädagogischen Alltag versucht werden, eine Distanz von mindestens einem Meter einzuhalten. Wenn in emotional aufwühlenden Situationen für das Kind oder während notwendiger Unterstützungsleistungen die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden. (https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:170fa666-f03c-451f-815c-6d466fe9e265/corona_hygiene_schulen_hb.pdf)
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Einhaltung der Personengrenzen für Veranstaltungen.
 - Es sind maximal 100 Personen zulässig. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese Personengrenze ab 1. Juli 2020 überschritten werden.
 - Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung bzw. des Angebotes der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Besondere Voraussetzungen

Die Durchführung von Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit kann die Einhaltung weiterer Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung mit sich bringen. So müssen zum Beispiel bei Nächtigungen weitere Bestimmungen berücksichtigt werden.

Für Nächtigungen sind die Bestimmungen gemäß § 7 (Beherbergungsbetriebe) COVID-19-Lockerungsverordnung anzuwenden.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben sind die Bestimmungen gemäß § 6 (Gastgewerbe) COVID-19-Lockerungsverordnung anzuwenden.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Personenbeschränkungen

Die Angebote der außerschulischen Jugendarbeit und Feriencamps werden seit 29. Mai 2020 als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung definiert. Dies ermöglicht die Durchführung von Angeboten bis 100 Personen. Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, die den weiteren Bestimmungen entsprechen, dürfen ab 1. Juli 2020 auch deutlich mehr Personen teilnehmen.

Die Verordnung sieht folgende Regelung vor:

- Veranstaltungen mit 100 Personen dürfen stattfinden.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen zulässig.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 750 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Die Angaben beziehen sich auf Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmende.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.

Bei Veranstaltungen über 100 Personen muss die veranstaltende Organisation eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Maßnahmen bei der Durchführung von Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit:

Informationsbereitstellung

- Hinweisschild zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen.
- Leitfaden bereitstellen
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- Krankheitssymptome:
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition während eines Angebots oder in der Einrichtung: Rufnummer 1450 wählen.
 - Bei Krankheitsanzeichen bei Personal und Teilnehmenden vor der Durchführung eines Angebots oder dem Betreten der Einrichtung: Nicht betreten.

Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

Für die Anreise:

- MNS (Mund-Nasen-Schutz) Pflicht (ab 6 Jahren) gemäß Verordnung gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Massenbeförderungsmitteln.
- Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, ist MNS-Pflicht einzuhalten und es dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.

Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen:

- Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Abstand halten 1m, Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
- MNS oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglasscheiben) für Personal und Jugendliche/Kinder. MNS für Kinder unter 6 Jahren nicht erforderlich.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten): mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...).

Für Räumlichkeiten gilt:

- durch Gestaltung die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten.
- eventuell Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze.
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.

- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).

Prävention

Obwohl die Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts sowie die Bestellung einer / eines COVID-19-Beauftragten erst bei Veranstaltungen über 100 Personen gemäß COVID-19 – Lockerungsverordnung verpflichtend sind, empfiehlt das BMAFJ Organisationen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sich mit entsprechenden Überlegungen zu befassen. Ein ab 100 Personen verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept muss insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Dazu zählen gemäß der Verordnung insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Aktuelle Informationen für Jugendliche zu Corona finden sich auf dem Österreichischen Jugendportal unter <http://www.jugendportal.at/corona> sowie auf der Website des BMAFJ unter FAQ: Auswirkungen auf Jugendliche und Jugendarbeit.

Häufig gestellte Fragen

Beziehen sich die Fahrgemeinschaften auch auf gemietete, große Busse?

Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Wie ist die Regelung in Gemeinschaftsschlafräumen?

§ 7 Abs. 4 der COVID-19-Lockerungsverordnung bestimmt, dass die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen nur zulässig ist, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Sonderregelungen hinsichtlich Gruppen sind aktuell nicht in der Verordnung geregelt.

Sind Stockbetten hinsichtlich der Abstandsregelung erlaubt?

Ja, Stockbetten sind aufgrund der Trennung und Abstandsregelung möglich.

Sind Kinovorstellungen in größeren Gruppen möglich?

Ja, dies ist möglich. Wenn es hier zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gibt, dürfen ab 1. Juli auch mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei sein (siehe Personenbeschränkungen).

Sind Sprachlager auch unter der aktuellen Verordnung geregelt? Welche Richtlinien gelten dazu?

Kulturelle Jugendcamps und Sprachcamps in Österreich fallen ebenfalls unter § 10. Veranstaltungen. Ausflüge in eine andere Stadt in Österreich ist im Sommer möglich. Dieser Leitfaden ist für dieses Angebot ebenfalls anwendbar.

Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?

Checkliste Verdachtsfall:

1.	Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Camp verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten
2.	Die Campverantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde informieren.
3.	Die Campverantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
4.	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Camp bleiben müssen.
5.	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
6.	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Wohin kann ich mich für detaillierte Fragen zur Verordnung wenden?

Allgemeine Informationen finden Sie unter: <https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen, steht Ihnen das Sozialministerium unter:
www.buergerservice@sozialministerium.at zur Verfügung